

Informationen und amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachungen

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 10.08.2026 – 30.08.2026

Ferienausschuss

Dienstag, den 11. August 2026, 15.00 Uhr

Die Tagesordnung für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindende Sitzung wird an der Amtstafel des Neuen Rathauses bekannt gemacht.

Bayreuth, den 30.07.2026
STADT BAYREUTH

Hauptamt

Samstagstrauungen im Jahr 2027

Das Standesamt der Stadt Bayreuth bietet im Jahr 2027 an folgenden Samstagen Trauungen an:

Historischer Sitzungssaal des Alten Rathauses (barrierefrei):
13. März, 17. April, 08. Mai, 18. September und 16. Oktober

Sonnentempel in der Eremitage (nicht barrierefrei):
26. Juni, 17. Juli und 28. August

Rokokosaal im Schloss Carolinenruhe (nicht barrierefrei):
15. Mai, 05. Juni, 03. Juli und 07. August

Die Trauungen finden jeweils in der Zeit von 10 bis 12 Uhr in einem halbstündlichen Turnus statt (es fallen zusätzliche Gebühren an).

Bayreuth, den 14.07.2026

Standesamt

Inhalt

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Bebauungsplanverfahren Nr. 4/26 „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Thiergärtner Straße 48“	2
Halbzeit im Mikrozensus: 65 000 Bürgerinnen und Bürger in Bayern werden bis Jahresende noch befragt	4
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Albrecht-Dürer-Straße 12 in Bayreuth	5
Satzung zur Änderung der Gemeindesatzung der Stadt Bayreuth	6
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	6
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	6
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	7
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	7

Ausbau Klärwerk Bayreuth - Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Webseite unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.dtv.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG
Bebauungsplanverfahren Nr. 4/26
„Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Thiergärtner Straße 48“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Unterrichtung und Erörterung
 (§ 3 Abs. 1 BauGB)

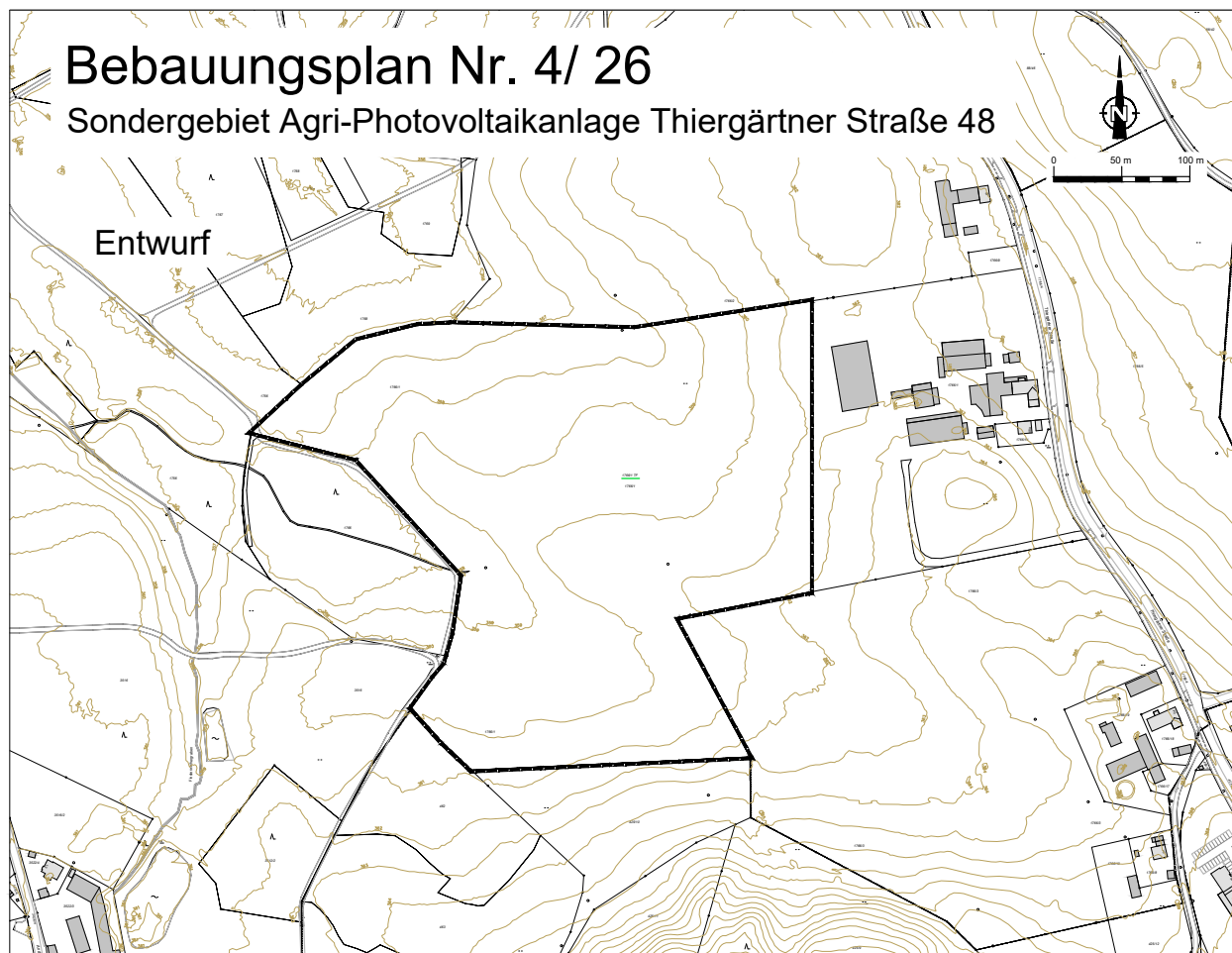
Der Bebauungsplan Nr. 4/26 wird auf Antrag der Vorhabenträgerin als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB aufgestellt.

Gegenstand der Planung ist ein „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage“ auf dem Anwesen Thiergärtner Straße 48. In diesem Sondergebiet (SO) soll auf einer Projektfläche von rd. 8,3 ha eine Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) mit einer installierten Modulleistung von ca. 6 415 kWp errichtet werden. Die entlang einer Nord-Süd-Achse angeordneten Modulreihen werden mit beweglichen PV-Paneelen ausgestattet, die dem Stand der Sonne folgen und bedarfsweise

komplett senkrecht gestellt werden können. Hierdurch bleibt der Großteil der Projektfläche weiterhin landwirtschaftlich nutzbar (hier geplant: Weidehaltung, Mahd).

Das Plangebiet liegt im Süden Bayreuths westlich einer bestehenden Hofstelle an der Thiergärtner Straße (Fl.Nr. 1766/1 Gmkg. Bayreuth, Thiergärtner Straße 48) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Der Standort eignet sich aus städtebaulicher Sicht v.a. aufgrund des geringen Raumwiderstands für die Unterbringung einer Agri-PV. Die Voraussetzungen für die Stromerzeugung sind aus Sicht der Vorhabenträgerin günstig.

Eine Zulässigkeit des Vorhabens nach den restriktiven Vorschriften des § 35 BauGB ist jedoch bisher nicht gegeben. Auch und insbesondere liegt keine Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB (Zulässigkeit von der Nutzung solarer Strahlungsenergien dienenden Vorhaben z.B. längs von Autobahnen) oder § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB (Zulässigkeit von der



Bekanntmachung

Nutzung solarer Strahlungsenergien dienenden Agri-PV im Zusammenhang mit einer Hofstelle bis zu 20 000 m² Grundfläche) vor. Das Planungsrecht für das insofern bebaupflichtige SO ist über das gegenständliche Verfahren erst zu schaffen.

Neben dem grundsätzlichen Willen der Stadt Bayreuth, mit der gegenständlichen Bauleitplanung einen Beitrag zur dezentralen Erzeugung und Speicherung solarer Strahlungsenergie, zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien und damit konkret zum Klimaschutz zu leisten, stellen insbesondere die Eingriffsminimierung, die Berücksichtigung von Umweltschutzbelangen sowie die gestalterische Integration des Vorhabens in die Landschaft weitere Planerfordernisse für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4/26 dar. Der Bayreuther Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.07.2026 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4/26 „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Thiergärtner Straße 48“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Verwaltung wurde mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4/26 „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Thiergärtner Straße 48“ umfasst das Flurstück (TF = Teilfläche)

1766/1 TF
der Gmkg. Bayreuth.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren Nr. 4/26 „Sondergebiet Agri-Photovoltaikanlage Thiergärtner Straße 48“ werden in der Zeit vom

10.08.2026 bis einschließlich 07.09.2026

auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<https://www.o-sp.de/bayreuth/beteiligung>

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können, und
3. die Unterlagen zusätzlich und parallel zur Veröffentlichung im Internet beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Verwaltungsgebäude Wilhelm-Pitz-Str. 1, 4. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe - während der allgemeinen Dienst-

stunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

Während der o.g. Frist besteht Gelegenheit zur Erörterung der Planung. Gerne können Fragen telefonisch oder per E-Mail gestellt werden.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen für Auskünfte grundsätzlich Montag bis Freitag jeweils vormittags von 08.00 bis 12.00 Uhr und bei Bedarf am Nachmittag gerne zur Verfügung.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung wird ebenfalls im Internet (<https://www.o-sp.de/bayreuth/beteiligung>) veröffentlicht und zusätzlich ausgelegt.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen sind dem Formblatt <https://www.o-sp.de/bayreuth/datenschutz> zu entnehmen.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden zur Beteiligung an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Unterlagen elektronisch bereitgestellt. Die Mitteilung hierüber erfolgt ebenfalls elektronisch.

Bayreuth, den 07.08.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel

Planungs- und Baureferat:
gez. U. Kelm

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 28. August 2026

Bekanntmachung

Halbzeit im Mikrozensus: 65 000 Bürgerinnen und Bürger in Bayern werden bis Jahresende noch befragt

Mikrozensus als kleine Volkszählung zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung

Auch in diesem Jahr findet in Bayern – wie im gesamten Bundesgebiet – der Mikrozensus statt. Mit der größten jährlichen Haushaltsbefragung Deutschlands werden wichtige Informationen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung erhoben. Die Ergebnisse helfen dabei, politische Entscheidungen auf einer verlässlichen Datengrundlage zu treffen. In Bayern werden dafür rund 130 000 Bürgerinnen und Bürger befragt. Seit Jahresbeginn haben bereits etwa 65 000 Personen Auskunft gegeben und damit einen wichtigen Beitrag zur amtlichen Statistik geleistet. Bis zum Jahresende werden weitere rund 65 000 Personen vom Landesamt für Statistik angeschrieben. Wer ausgewählt wird, ist gesetzlich verpflichtet, an der Befragung teilzunehmen.

Fürth. Der Mikrozensus ist die größte jährliche Haushaltsbefragung in Deutschland. In der sogenannten „kleinen Volkszählung“ geben in Bayern jedes Jahr rund 130 000 Personen Auskunft zu ihren Arbeits- und Lebensbedingungen und tragen dazu bei, die wirtschaftliche und soziale Lage der Haushalte zu verstehen und die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern. Nur durch verlässliche qualitativ hochwertige Daten können politische Entscheidungen zum Beispiel zur Bekämpfung von Armut, zur Förderung von Kinderbetreuung oder zur Unterstützung von Rentnerinnen und Rentnern faktenbasiert und zielgerichtet getroffen werden.

Durch die jährliche Datenerhebung lassen sich auch langfristige Entwicklungen beobachten:

- Die Ergebnisse des Mikrozensus zeigen, wie sich die Haushaltsgröße der bayerischen Privathaushalte in den letzten rund 60 Jahren entwickelt hat. (siehe <https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2025/pm125/index.html>).
- Zahlen zur finanziellen Situation der Mütter in Bayern zeigen, dass Mütter in Partnerschaften heute finanziell unabhängiger sind als noch vor 15 Jahren. (siehe <https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2025/pm134/index.html>).
- Indikatoren zur Sozialberichterstattung geben Auskunft zur Armutsgefährdung der Bevölkerung auf Basis der Einkommensangaben (siehe SBE | [Statistikportal.de](https://www.statistikportal.de)) und setzen diese in einen nationalen und internationalen Kontext.

Fundierte Entscheidungen kann die Politik nur auf Basis verlässlicher und repräsentativer Ergebnisse treffen. Die Auswahl der Befragten erfolgt daher nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren. Weiter besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht. Dabei unterliegen

die Einzelangaben der Befragten einer strengen Geheimhaltung, die keine Rückschlüsse auf personenbezogene Daten zulässt.

Wie läuft die Mikrozensususerhebung ab?

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren, das zunächst Gebäude- bzw. Gebäudeteile für die Teilnahme am Mikrozensus auswählt. In einem weiteren Schritt ermitteln ehrenamtlich tätige Erhebungsbeauftragte die zu befragenden Haushalte über die Klingelschilder dieser Gebäude. Dabei können sie sich mit Hilfe eines Ausweises als Beauftragte des Bayerischen Landesamts für Statistik legitimieren.

Anschließend werden diese Haushalte vom Bayerischen Landesamt für Statistik schriftlich zur Teilnahme am Mikrozensus aufgefordert. Mit dem Schreiben werden sie ausführlich über die Erhebung informiert und gebeten, die Fragen des Mikrozensus im Rahmen eines Telefoninterviews oder einer Online-Befragung zu beantworten. Für die Telefoninterviews sind bayernweit etwa 130 sorgfältig ausgewählte und intensiv geschulte Erhebungsbeauftragte im Einsatz.

Seit Jahresbeginn ist bereits rund die Hälfte der insgesamt 130 000 für den Mikrozensus 2026 (alt: 2025) ausgewählten Personen ihrer Auskunftspflicht nachgekommen. Mehr als die Hälfte der Befragten nahm an einem Telefoninterview teil. Etwas weniger als die Hälfte entschied sich für die Online-Befragung. Der Papierfragebogen findet dagegen immer seltener Anwendung.

Was unterscheidet den Mikrozensus vom Zensus?

Die zwei Begriffe „Zensus“ und „Mikrozensus“ sorgen immer wieder für Verwechslung. Bei näherer Betrachtung lassen sich die beiden statistischen Erhebungen jedoch gut unterscheiden:

Der Zensus ist die größte amtliche Statistik Deutschlands und findet als eine Art Großinventur der Gesellschaft alle 10 Jahre statt und dient in erster Linie der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl. In der Personenbefragung des Zensus 2022 wurden ca. 13 Prozent der Bevölkerung befragt. Zusätzlich wurden in der Gebäude- und Wohnungszählung Merkmale mit Nettokaltmiete und Energieträger erhoben.

Der Mikrozensus findet im Unterschied zum Zensus jährlich statt. Es werden mit einem Prozent der Bevölkerung deutlich weniger Personen befragt. Im Mittelpunkt stehen hier Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie deren Entwicklung. Dabei sind die im Mikrozensusgesetz festgelegten zu erhebenden Merkmale wesentlich

Bekanntmachungen

umfangreicher als die im Zensus. Auskunftspflicht besteht in beiden Erhebungen.

Weitere Informationen:

Ausführliche Informationen zum Mikrozensus (u.a. im Videoformat) finden Sie unter:

https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/index.html

Bayreuth, den 22.07.2026
STADT BAYREUTH

Referat Familie, Schulen, Soziales sowie Meldewesen:
gez. Manuela Brozat
Verwaltungsdirektorin

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Albrecht-Dürer-Straße 12 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Albrecht-Dürer-Straße 12 (Flur-Nr. 2005/8 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 12.09.2025) für den Balkonanbau im EG mit Bescheid vom 22.07.2026 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 07.08.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Gemeindegatsung der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32 und 33 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Gemeindegatsung der Stadt Bayreuth vom 11.05.2026:

§ 1

Die Gemeindegatsung der Stadt Bayreuth vom 11. Mai 2026 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 27 v. H. des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe B5 der Besoldungsordnung B des Bayerischen Besoldungsgesetzes mit Stand vom 30.06.2026, wobei die Entschädigung auf volle EURO aufzurunden ist.“

§ 5 Abs. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 16 v. H. der Stufe 5 des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A des Bayerischen Besoldungsgesetzes mit Stand vom 30.06.2026, wobei die Entschädigung auf volle EURO aufzurunden ist;“

§ 2

Diese Satzung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bayreuth, den 22.07.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. 3710093216

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. 3710253000

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Bekanntmachungen

Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am **01.07.2026** die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Asphaltierungsprogramm 2026	GSG Guttenberger Straßenbaugesellschaft mbH Industriestraße 15, 95346 Stadtsteinach	13.07.2026
Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A VE 3050 Tischlerarbeiten	Haimerl GmbH Industriestraße 2, 96250 Ebensfeld	13.07.2026

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am **14.07.2026** die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistung beschlossen:

Baumaßnahme	Firma	Auftragsdatum
Hans-Sachs-Straße – BA II Straßen- und Kanalbauarbeiten sowie Erdarbeiten zur Verlegung von Versorgungsleitungen	D&Z Bauunternehmung GmbH Fichtelhofer Straße 2, 95512 Neudrossenfeld	22.07.2026

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. 4326016849

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Ausschreibungen - auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.